

# Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt <b>Kreisabfallwirtschaft - AMT 70</b>	KRS-Nr. <b>4.10</b>
Kurzbezeichnung <b>Betriebssatzung für die Kreisabfallwirtschaft Osterholz (KAW)</b>	

## **Betriebssatzung für die Kreisabfallwirtschaft Osterholz (KAW) (in der Fassung vom 01. Januar 2011)**

Aufgrund der §§ 7 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. 2006, Seite 510) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 462) in Verbindung mit § 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. 2006, Seite 473) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 576), § 6 Abs. 3 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. 2003, Seite 273) zuletzt geändert durch §§ 42 und 45 des Gesetzes vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. 2009, Seite 436) und den §§ 1 bis 5 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 01. Januar 2011 (Nds. GVBl. 2011, Seite 21) hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 22. Juni 2011 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Die Abfallwirtschaft des Landkreises Osterholz wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen, ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb), des Landkreises Osterholz auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften – insbesondere der Eigenbetriebsverordnung – und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kreisabfallwirtschaft Osterholz“ (KAW).
- (3) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Übernahme sämtlicher abfallwirtschaftlicher Aufgaben im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Osterholz. Hierzu zählen insbesondere die Sammlung und der Transport von Abfällen, die Sortierung und (Vor-) Behandlung von Abfällen, die Verwertung, Beseitigung und Ablagerung von Abfällen sowie die Ermittlung einer kostendeckenden Gebührenerhebung.
- (4) Der Eigenbetrieb darf und soll alle mit dem Betriebszweck zusammenhängende Geschäfte betreiben. Hierzu kann er u. a. seine Einrichtungen auch Dritten zur Nutzung gegen ein entsprechendes Entgelt überlassen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

### **§ 2**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 409.033,50 Euro.

### **§ 3**

#### **Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

### **§ 4**

#### **Betriebsleitung**

- (1) Der Kreistag bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter. Die Vertretung der Betriebsleitung regelt die Landrätin oder der Landrat im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt die laufenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere
  1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
  2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes und des Anlagennachweises,
  3. Entscheidungen über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) bis zu
    - a) 50.000 Euro bei Verträgen über Bauleistungen,
    - b) 37.500 Euro bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen,
    - c) 12.500 Euro beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge),
    - d) 500 Euro bei der Stundung, Niederschlagung und dem Erlass von Forderungen,
  4. Entscheidungen über Mehrausgaben für Einzelvorhaben bis zu 10 %, maximal jedoch nicht mehr als 12.750 Euro,
  5. der innerbetriebliche Personaleinsatz sowie die innere Organisation.
- (3) Die Befugnisse der Landrätin oder des Landrates nach § 57 NLO (ab 01.11.2011: § 85 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz – NKomVG) bleiben unberührt.
- (4) Die Delegation von Befugnissen der Landrätin oder des Landrates auf die Betriebsleitung wird in einer Dienstanweisung geregelt.

### **§ 5**

#### **Betriebsausschuss**

- (1) Der Kreistag des Landkreises Osterholz bildet gem. § 65 NLO in Verbindung mit § 113 NGO (ab 01.11.2011: § 140 NKomVG) für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der §§ 47 bis 47b NLO (ab 01.11.2011: § 71 und 72 NKomVG).
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern des Kreistages.
- (3) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen, noch in die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates bzw. der Betriebsleitung fallen, zur Entscheidung übertragen. Im Übrigen bereitet er die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistages vor. Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über Verfügungen und Rechtsgeschäfte gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 dieser Satzung, wenn die dort genannten Wertgrenzen überschritten werden und nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Kreistages gegeben ist oder der Kreistag sich eine Beschlussfassung vorbehalten hat.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet unter Beachtung des § 30 Eigenbetriebsverordnung über den Vorschlag für eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer für die Jahresabschlussprüfung.

---

## **§ 6 Landrätin oder Landrat**

- (1) Die Landrätin oder der Landrat ist gegenüber der Betriebsleitung weisungsbefugt. Dies gilt auch für eine oder einen von der Landrätin oder dem Landrat eigens bestimmte Dezernentin oder bestimmten Dezernenten. Vor der Erteilung von Weisungen ist die Betriebsleitung zu hören.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der beim Eigenbetrieb beschäftigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Sie oder er nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr. Diese Aufsicht umfasst insbesondere die Prüfung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben.
- (3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses oder des Kreistages nicht eingeholt werden kann, ordnet die Landrätin oder der Landrat die notwendigen Maßnahmen an. Sie oder er hat den Kreistag und den Betriebsausschuss hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Zuständigkeiten des Kreistages nach § 36 NLO (ab 01.11.2011: § 58 NKomVG) bleiben unberührt
- (4) Die Landrätin oder der Landrat kann die ihr oder ihm obliegende Aufsicht unbeschadet ihrer oder seiner eigenen Rechte auch einer Dezernentin oder einem Dezernenten übertragen.

## **§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Landrätin oder der Landrat den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter kann ihre oder seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Eigenbetriebes übertragen.

## **§ 8 Wirtschaftsplan, Finanzplan und Wirtschaftsjahr**

- (1) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Landrätin oder den Landrat und der oder dem von ihr oder ihm beauftragten Dezernentin oder Dezernenten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (2) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über die Landrätin oder den Landrat und der oder dem beauftragten Dezernentin oder Dezernenten dem Betriebsausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Kassengeschäfte**

- (1) Für die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes wird eine Sonderkasse eingerichtet. Für diese Sonderkasse gelten die Vorschriften des § 10 der Eigenbetriebsverordnung soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 22. Juni 2011

Landkreis Osterholz

Dr. Mielke  
Landrat